

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 10. Dezember 1932.) 19. Stück.

Inhalt:

- Nr. 48. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. November 1932, betreffend Benachrichtigung des zuständigen Pfarrers von Strafsachen gegen Minderjährige.
- Nr. 49. Verordnung des Oberkirchenrats vom 7. Dezember 1932, betreffend die Benutzung der Grabstellen in der Kirchengemeinde Neuende.
- Nr. 50. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 7. Dezember 1932, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.
- Nachrichten.

Nr. 48.

Bekanntmachung, betreffend Benachrichtigung des zuständigen Pfarrers von Strafsachen gegen Minderjährige.
Oldenburg, den 7. November 1932.

Das Ministerium der Justiz hat durch allgemeine Verfügung an die Amtsgerichte und Strafvollstreckungsbehörden des Landesteils Oldenburg angeordnet, daß im Strafverfahren gegen Minderjährige evangelischen oder katholischen Bekenntnisses, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dem ersten Pfarrer der Kir-

chengemeinde, zu der der Minderjährige gehört, die Erhebung der öffentlichen Klage und der Antrag auf Strafbefehl sowie demnächst der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen sind.

Oldenburg, den 7. November 1932.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

№ 49.

Verordnung, betreffend die Benutzung der Grabstellen in der Kirchengemeinde Neuende.

Oldenburg, den 7. Dezember 1932.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1928, betreffend die Benutzung der Grabstellen wird folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1864, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen, in der Fassung der Gesetze vom 29. Januar 1913 und vom 15. Februar 1928, findet auf solche Grabstellen, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Kirchengemeinde Neuende auf deren Friedhöfen ausgegeben werden, keine Anwendung.

§ 2.

Soweit das Gesetz betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen durch § 1 außer Kraft gesetzt ist, gilt die „Satzung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neuende über die Friedhöfe vom 7. Dezember 1932“.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Dezember 1932.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

№ 50.

Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.

Oldenburg, den 7. Dezember 1932.

Die durch Synodalabschied vom 25. November 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt II, Seite 258) angeordnete Kirchenkollekte für hilfsbedürftige inländische Gemeinden und andere Bedürfnisse der Landeskirche (vergl. Ausschreiben vom 12. Dezember 1870, Gesetz- und Verordnungsblatt III, Seite 53 ff.) ist auch in diesem Jahre am Weihnachtsfest abzuhalten. Ihr Ertrag ist, wie in den letzten Jahren, für die Zwecke der Inneren Mission in unserm Lande und der einheimischen Diaspora bestimmt.

Der Inneren Mission sollten in diesen Notzeiten besonders gern und reichlich die Hände zum Helfen gefüllt werden. Ist sie doch durch ihr eigenstes Wesen dazu berufen, Armen und Elenden im Geiste der Weihnachtsbotschaft beizustehen. Da sind es die Wanderer und Heimatlosen in den Herbergen zur Heimat in Oldenburg und Wildeshausen, denen ein menschliches Durchkommen ermöglicht werden soll. Da sind es vor allem die Zöglinge in „to Hus“, die davor bewahrt bleiben müssen, aus dieser umsorgenden Stätte wieder in das versuchungs-

reiche arbeitslose Leben hinausgestoßen zu werden; eine notwendige kostspielige Brunnenanlage hat ihnen gezeigt, was es heißt, Wasser entbehren zu müssen, aber schlimmer wäre es für sie, heilsame Zucht und hausväterliche Liebe zu entbehren. Da sind endlich die Inassen des Waldheims, die zum größten Teil ohne Schuld gänzlich verarmt nun alt und hilfsbedürftig geworden sind. — In einem Teil unserer *Diaspora* aber kommen zu den Notständen wirtschaftlicher Art nun auch solche, die das evangelische Wesen treffen. Ja, das Begehren nach geistlicher Versorgung wird um so größer, je mehr die Verdienstquellen und Erwerbsmöglichkeiten versiegen. So ist es mit Freuden begrüßt, daß in Sedelsberg eine evangelische Schulklasse eingerichtet und in Schwaneburgermoor und Edewechterdamm die Zahl der Gottesdienste vermehrt ist. „Aber“, so heißt es in einem Schreiben aus einer Moor-Kolonie, in der z. Z. nur noch 2—3 Familienväter durch eigenen Erwerb sich ernähren können, „wenn der Oberkirchenrat wüßte, was für ein Verlangen in unser aller Herzen nach Gottes Wort ist, würde er alle Mittel anwenden und mit Gottes Hilfe Wege finden, unserer kleinen evangelischen Gemeinde mitten unter Katholiken alle 14 Tage einen Prediger zu senden. Wir haben Sorgen über Sorgen um das tägliche Brot und um die erwachsenen Kinder, die schon lange arbeitslos sind. Und wohin mit unsern Sorgen, wenn nicht ins Gotteshaus und zu dem Gott, der unser aller Zuflucht ist? Deshalb bitten wir um 14 tägige Gottesdienste, damit wir uns hinweisen lassen können auf den, der unsere Sünden trägt und unsere Sorgen mindert.“ Wie sollten wir uns solchen Hilferufen nicht öffnen und Mittel hergeben wollen, damit den mannigfachen Bitten mehr als bisher entsprochen werden kann!

Bei Abkündigung der Kollekte ist auf Vorstehendes in geeigneter Weise Bezug zu nehmen. Die Kollekten-

gelder sind spätestens bis zum 3. Januar 1933 auf das Postsparkonto des Oberkirchenrats (Hannover 4381) zu überweisen oder einzusenden.

Oldenburg, den 7. Dezember 1932.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Nachrichten.

Der Pfarrer i. R. Bargmann, früher in Emsenhamm, ist am 28. September 1932 gestorben.

Es sind ernannt worden:

der Assistenzprediger Kloppenburg in Oldenburg gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum zweiten Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Rüstringen-Hepkens; eingeführt am 30. Oktober 1932;
der Pfarrer Frerichs in Waddens gemäß § 52 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Eversten; eingeführt am 4. Dezember 1932;
der Hilfsprediger Siemer in Eversten gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Burhave.

Eingeführt sind ferner:

am 13. November 1932 Pfarrer Folkers in das Pfarramt zu Rastede, Pfarrer Dannemann in das Pfarramt zu Hatten,
am 27. November 1932 Pfarrer Pleus in das Pfarramt zu Dedesdorf.

Ordiniert sind am 9. Oktober 1932
der prov. Assistenzprediger Kloppenburg, Oldenburg,
der prov. Hilfsprediger Siemer, Eversten.

Das Tentamen pro licentia concionandi haben
am 5. Oktober 1932 bestanden:
stud. theol. Abdids in Boitwarden,
stud. theol. Plate in Altona.

Es sind beauftragt:
zum 20. Oktober 1932
die Kandidaten der Theologie Abdids und Plate
mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in
Oldenburg;

zum 1. November 1932
der prov. Hilfsprediger Rogge in Idasohn mit der
Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Gollz-
warden;

der prov. Hilfsprediger Appelstiel in Ohmstede
mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in
Wiefels-Westrum;

der prov. Assistenzprediger Aden in Oldenburg mit
der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Ohmstede;
der prov. Assistenzprediger Plate in Oldenburg mit
der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Idasohn;

zum 20. November 1932
der Pfarrer Bultmann in Blexen mit der Verwal-
tung der Hilfspredigerstelle in Rastede, anstelle des
zum 31. Oktober 1932 ausgeschiedenen Pfarrers em.
Schmidt daselbst;

zum 1. Dezember 1932
der cand. theol. Riese, Barstede b. Aurich, mit der
Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Blexen.

Die Organistenprüfung hat am 7. Oktober 1932 be-
standen Fräulein Hanna Thora de in Wardenburg.

Der Lehrer a. D. Friedrich Ahlhorn in Ostern-
burg hat der kirchlichen Armenpflege in Osternburg
900 RM unter bestimmten Bedingungen gestiftet.

Am 4. Dezember 1932 ist die neuerbaute Kapelle in **Thausen**, Kirchengemeinde Westerstede, eingeweiht worden.

Die nachbenannten Schriften sind dem Oberkirchenrat mit der Bitte um Bekanntgabe und Empfehlung übersandt:

Frauenhilfe betr., 1. Merkbüchlein der Frauenhilfe, v. Pastor Dr. Hoppe, 2. Bereit zum Gottes-Dienst. Handreichung zur Jahreslosung der Evangel. Frauenhilfe für 1932/33. Herausgeg. v. Pfr. Lic. Hermenau. — Verlag Evangel. Frauenhilfe Potsdam, Mirbachstr. 1.

Die Kantorei. Schallplatten für Schule und Haus. 1. Das Lied der Reformation. 2. Das Adventlied. 3. Das Passionslied. 4. Das Morgenlied. Dazu die Bildbänder der Evang. Zentralbildkammer, Berlin-Steglitz, Bymestr. 8.

Grundstock einer Gemeindebibliothek. Im Auftrag des Deutschen Verbandes evangelischer Buchereien herausgegeben von Dr. Friedrich Bartsch. 108 S. 1 *R.M.* Verlag der Vereinigung evangelischer Buchhändler, Leipzig.

Über die Wirklichkeit des Bolschewismus berichtet der Edart-Verlag in Berlin-Steglitz in folgenden Neuerscheinungen:

1. Das Notbuch der russischen Christenheit, herausgeg. von Pfr. Dr. theol. R. Cramer. 264 S. mit 9 Bildtafeln, kart. 5,40. 2. Aufl.
2. Welt vor dem Abgrund. Politik, Wirtschaft und Kultur im kommunistischen Staate. 576 S. mit 28 Aufsätzen, hg. v. Prof. Dr. Iljin, brosch. 18 *R.M.*
3. Entfesselung der Unterwelt. Ein Querschnitt durch die Bolschewisierung Deutschlands. Von Dr. Ehrt und Dr. Schweidert. 320 S. mit 16 Bildtafeln, kart. 8,50 *R.M.*
4. Zwei Jahre in Moskaus Totenhäusern. Der Moskauer Studentenprozeß und die Arbeitsmethoden der D. G. P. U. Von Dr. R. Kinnermann. 232 S. mit 50 Bildern. Kart. 4,80 *R.M.*

5. Gift. Geist und Wesen des Bolschewismus.
Von Univ.-Prof. Dr. Iljin. 48 S. Kart. 1.40 *R.M.*
6. Die „befreite Frau“ in der U. d. S. S. R.
von A. Fleisch. 72 S. Kart. 1.80 *R.M.*
7. Iwan Schmeljow, Der Bericht eines ehemaligen Menschen. Mit einer Einführung von Prof. Dr. Iljin. 100 S. 1.90 *R.M.*

Das Palästinajahr buch, 28. Jahrgang des Deutschen evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des h. Landes. Geh. 4 *R.M.*, geb. 5.25 *R.M.* Zu beziehen von der Stiftung: Deutsches ev. Inst. f. Alt. des h. Landes in Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 12.

Der Schundkampf, Blatt der Reichschundkampfstelle der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands. Verlag der Buchhandlung des Ostdeutschen Jünglingbundes Berlin C 54, Sophienstraße 19. Jahreslesegeld 3 *R.M.* Einzelheft 60 Pfg.

Den Kirchenräten bezw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

1932

- Septbr. 26: Kürzung der Dienstbezüge,
 „ 29: 85. Geburtstag des Herrn Reichspräsidenten,
 Oktober 1: Gesang „Verzage nicht du Häuflein Klein,“
 „ 4: Nothhilfe-Sammlung,
 „ 8: Erntedankfest,
 „ 12: Reformationsfestgottesdienst,
 „ 17: Reformationsfestgottesdienst,
 „ 19: Gustav Adolf=Gedenkfeier,
 „ 25: Gustav Adolf und Deutschland,
 Novbr. 2: Al. Katechismus,
 „ 7: Gemeindebibliothek,
 „ 9: Kollekte am Totensonntag,
 „ 14: Kirchliche Sonntags- und Gemeindepresse,
 Dezbr. 7: Auszahlung der Dienstbezüge.